

Befahrensregeln Großer Plöner See



10 goldene Regeln für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur

Die 10 goldenen Regeln für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur sind im November 1980 vom DSV gemeinsam mit den Wassersportspitzenverbänden im Deutschen Sportbund und mit dem Deutschen Naturschutzring erarbeitet worden.

1. **Sensible Bereiche**

Meiden Sie das Einfahren in Röhrichtbestände, Schilfgürtel und in alle sonstigen dicht und unübersichtlich bewachsenen Uferpartien. Meiden Sie darüber hinaus Kies-, Sand- und Schlammbanken (Rast- und Aufenthaltsplatz von Vögeln) sowie Ufergehölze. Meiden Sie auch seichte Gewässer (Laichgebiete), insbesondere solche mit Wasserpflanzen.

2. **Abstand halten**

Halten Sie einen ausreichenden Mindestabstand zu Röhrichtbeständen, Schilfgürteln und anderen unübersichtlich bewachsenen Uferpartien sowie Ufergehölzen – auf breiten Flüssen beispielsweise 30 bis 50 Meter.

3. **Naturschutzgebiete**

Befolgen Sie in Naturschutzgebieten unbedingt die geltenden Vorschriften. Häufig ist Wassersport in Naturschutzgebieten ganzjährig, zumindest zeitweilig völlig untersagt oder nur unter bestimmten Bedingungen möglich.

4. **Feuchtgebiete**

Nehmen Sie in "Feuchtgebieten von internationaler Bedeutung" bei der Ausübung von Wassersport besondere Rücksicht. Diese Gebiete dienen als Lebensstätte seltener Tier- und Pflanzenarten und sind daher besonders schutzwürdig.

5. **Starten und Anladen**

Benutzen Sie beim Landen die dafür vorgesehenen Plätze oder solche Stellen, an denen sichtbar kein Schaden angerichtet werden kann.

6. **Lebensräume**

Nähern Sie sich auch von Land her nicht Schilfgürteln und der sonstigen dichten Ufervegetation, um nicht in den Lebensraum von Vögeln, Fischen, Kleintieren und Pflanzen einzudringen und diese zu gefährden.

7. **Im Watt**

Laufen Sie im Bereich der Watten keine Seehundbänke an, um Tiere nicht zu stören oder zu vertreiben. Halten Sie mindestens 300 bis 500 Meter Abstand zu Seehundliegeplätzen und Vogelansammlungen und bleiben Sie hier auf jeden Fall in der Nähe des markierten Fahrwassers. Fahren Sie hier mit langsamer Fahrstufe.

8. **Beobachtung**

Beobachten und fotografieren Sie Tiere möglichst nur aus der Ferne.

9. **Sauberes Wasser**

Helfen Sie, das Wasser sauber zu halten. Abfälle gehören nicht ins Wasser, insbesondere nicht der Inhalt der Chemietoiletten. Diese Abfälle müssen, genauso wie Altöle, in bestehenden Sammelstellen der Häfen abgegeben werden. Benutzen Sie in Häfen selbst ausschließlich die sanitären Anlagen an Land. Lassen Sie beim Stillliegen den Motor Ihres Bootes nicht unnötig laufen, um die Umwelt nicht zusätzlich durch Lärm und Abgase zu belasten.

10. **Information**

Machen Sie sich diese Regeln zu eigen und informieren Sie sich vor Ihren Fahrten über die für Ihr Fahrtgebiet bestehenden Bestimmungen. Sorgen Sie dafür, dass diese Kenntnisse und Ihr eigenes vorbildliches Verhalten gegenüber der Umwelt auch an die Jugend und vor allem an nichtorganisierte Wassersportler weitergegeben werden.

Befahrensregeln Großer Plöner See



Natura 2000 Projekt

Am 10.02.2025 wurde der [Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet DE-1828-392](#) „Seen des mittleren Schwentinesystems und Umgebung“ (Teilgebiet „ohne Flächen der SHLF“) und das Europäische Vogelschutzgebiet DE-1828-491 „Großer Plöner See-Gebiet“ durch das SH-Umweltministerium erlassen.

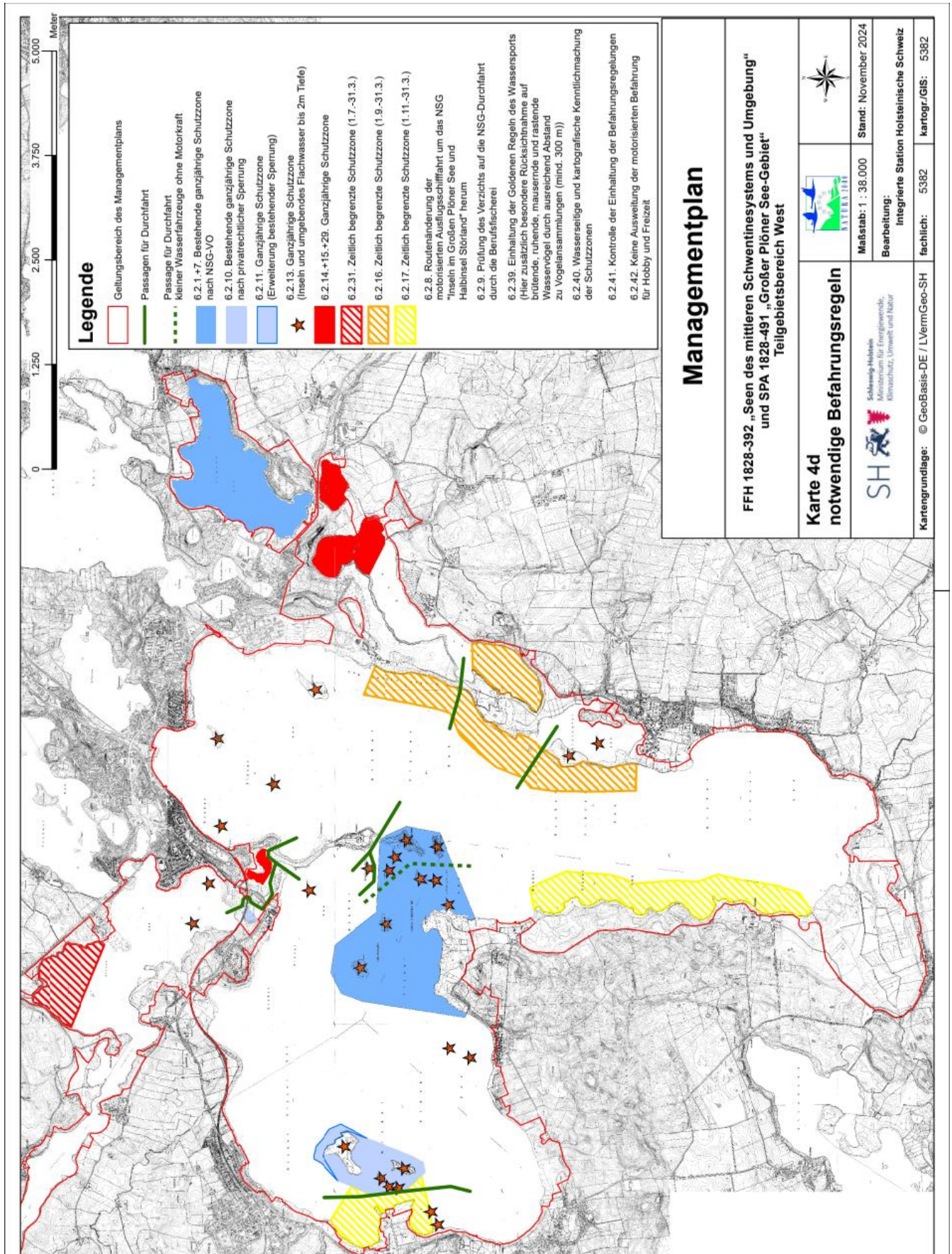
Dieser Managementplan ergänzt die 10 goldene Regeln für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur sowie andere Regelungen und enthält einige neue und relevante Punkte für Wassersportler. Diese sind im Folgenden kurz zusammengefasst:

- Ganzjähriges Betretungs- und Befahrungsverbot für alle Inseln und die umgebenden Flachwasserbereiche, d.h. Tiefe bis zu zwei Meter
- Folgende Passagen / Durchfahrten für Wassersportler sind **nicht** betroffen:
 - Zwischen Olsborg und Festland
 - Zwischen Ruhleben und Ruhlebener Warder
 - Zwischen Großer Plöner und Vierersee
 - Zwischen Großer Plöner und Bischofssee
 - Zwischen Sepel und vorgelagerten Inseln
 - Zwischen Gut Ascheberg und vorgelagerten Inseln
 - Zwischen Prinzeninsel und Burmeister Warder
 - Zwischen Hankenborg und Festland / Prinzeninsel
 - Zwischen Sterin und Festland
- Ganzjähriges Befahrungsverbot für die Wasserfläche des Naturschutzgebietes „Inseln im Großen Plöner See und Halbinsel Störland“
Ausnahme: Durch Bojen gekennzeichnete Korridor hinter Langes Warder und Rotten Warder für die Durchfahrt von Wasserfahrzeugen ohne Motorkraft
- Ganzjähriges Befahrungsverbot der Durchfahrt Langes Warder und Rotten Warder
- Ganzjähriges Befahrungsverbot der Rohrdommelbucht (hinter Spitzenort, westlich der Prinzeninsel) für Wasserfahrzeuge aller Art.
Ausnahme: Durchfahrt Prinzenholzgraben, Verbindung zum Großen Plöner See sowie die Durchfahrt Rummelsbach zum Mühlensee als Verbindung zum Kleinen Plöner See (jeweils nur für Kajaks oder Kanus befahrbar)
- Einrichtung zeitlich begrenzter Schutzzone vom 01.09. bis zum 31.03. des Folgejahres:
 - am Ostufer des Großen Plöner Sees und im südlichen Teil des Vierer Sees
 - Siehe hierzu Übersichtskarte
- Einrichtung zeitlich begrenzter Schutzzone vom 01.11. bis zum 31.03. des Folgejahres:
 - am Westufer des Großen Plöner Sees, südlich Godau bis zur Pehmer Niederung
 - Wasserfläche zwischen Gut Ascheberg und den vorgelagerten Inseln
 - Siehe hierzu Übersichtskarte
- Schutzzone gelten auch für den Eissport, also Schlittschuhläufer und Eissegler/Eissurfer.
- Das Abbrennen von Feuerwerk ist im gesamten Gebiet des Großen Plöner Sees verboten.
- Die Regeln für das Betreten der Insel Langes Warder gelten weiter in der bisherigen Form.

Befahrensregeln Großer Plöner See



Übersichtskarte



Befahrensregeln Großer Plöner See



Insel Langes Warder

Wie beschrieben stehen die Inseln im Großen Plöner See unter Naturschutz und dürfen nicht betreten werden. Dies ist in der [Landesverordnung](#) von 1992 über das Naturschutzgebiet ‚Inseln im Plöner See und Halbinsel Störland‘ geregelt.

Eine Ausnahme bildet der Nord-Ost Teil der Insel Langes Warder, die in den Sommermonaten vom 01. Mai bis 15. Oktober über die Steganlage von Wassersportlern/rinnen betreten werden darf.

Natürlich ist der Aufenthalt in einem Naturschutzgebiet nur unter Einhaltung gewisser Regeln möglich:

- Betreten nur in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang
- Der nicht zu betretende Bereich beginnt ca. 10 m hinter der Schutzhütte und verläuft in westlicher Richtung
- Hunde dürfen im Naturschutzgebiet nicht frei laufen, sondern an der Leine zu halten
- Keine laute Musik oder sonstiger Lärm im Naturschutzgebiet
- Kein offenes Feuer, mit Ausnahme im Ofen in der Schutzhütte
- Grillen auf einem mobilen Grill auf dem Grillplatz ist gestattet
- Zwingende Nutzung der Toiletten für den Fall der Fälle
- Selbstständige Entsorgung und Mitnahme des entstandenen Mülls
- Die Schutzhütte darf von jedermann/frau benutzt werden
- Die vorhandenen Tische und Bänke dürfen gerne pfleglich benutzt werden
- Eine Übernachtung auf der Insel ist nicht zulässig
- Es besteht die Möglichkeit des Festmachens (nicht dauerhaft) an der Takeltonne außerhalb des Naturschutzgebietes
- Jugendzeltlager in begrenzter Anzahl mit begrenzter Teilnehmerzahl mit der Möglichkeit der Übernachtung in Zelten oder Schutzhütte sind ebenfalls gestattet. Über die Details informiert der Inselwart des PSV via inselwart@psv1908.de.

Die o.g. Spielregeln resultieren aus den Vorgaben der Landesverordnung des Landes Schleswig-Holstein und den Vereinbarungen mit den Landesforsten Schleswig-Holstein, der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Plön und der Stadt Plön und sind durch den PSV als Pächter dieses Teils von Langes Warder einzuhalten und umzusetzen, Nichtbeachtung und Zuwiderhandlungen können zur Auflösung der Vereinbarungen führen; und damit steht die Insel den Wassersportlern nicht mehr zur Verfügung.

Daher bitten wir um aktive Mithilfe, damit wir alle dieses Kleinod der Natur weiterhin genießen können.